

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechste Änderungssatzung zu den
Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 4. April 2014 die folgende Sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Sechste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 14. April 2014 in Kraft.

**Sechste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 4. April 2014 die folgende
Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 3. Dezember 2013**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom
28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 3. Dezember 2013, werden wie folgt
geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

[...]

§ 26 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen, Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in Fondsanteilen, Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Products (ETPs), die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 6 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte, wobei der indikative Quote unberücksichtigt bleibt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat;
 3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise;
 4. den durch Befragung fachkundiger Personen ermittelten Preis; § 25 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend;
 5. den zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert;
 6. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

Bei Geschäften in Wertpapieren gemäß Satz 1, die in mehreren Orderbüchern gehandelt werden, kann die Geschäftsführung zur Preisermittlung gemäß Satz 3 Nummer 1 einzelne Orderbücher unberücksichtigt lassen.

- (2) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1 sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts bei
1. Aktienfonds, ETFs und Exchange Traded Notes (ETNs), die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, mindestens 3,0 Prozent;
 2. Aktienfonds, ETFs und ETNs, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, sowie Immobilienfonds, gemischten und sonstigen Fonds mindestens 4,0 Prozent;
 3. Rentenfonds, und Renten-ETFs und Renten-ETNs mindestens 2,0 Prozent;
 4. Geldmarktfonds, und Geldmarkt-ETFs und Geldmarkt-ETNs mindestens 1,0 Prozent;
 5. Rohstoff-ETFs und Exchange Traded Commodities (ETCs) mindestens 4,0 Prozent;
 - ~~6.5.~~ andere ETFs und ETNs, ETPs mindestens ~~4,0~~ 3,0 Prozent

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

§ 27 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in anderen Wertpapieren die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in anderen als den in §§ 25 und 26 geregelten Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 4 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;
 2. den zeitgewichteten Durchschnitt aus dem Mittel der drei indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten

vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte, wobei der indikative Quote unberücksichtigt bleibt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat;

3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise;
4. den aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

Bei Geschäften in Wertpapieren gemäß Satz 1, die in mehreren Orderbüchern gehandelt werden, kann die Geschäftsführung zur Preisermittlung gemäß Satz 3 Nummer 1 einzelne Orderbücher unberücksichtigt lassen.

- (2) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden und zudem im Segment DAX gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 3 Prozent und EUR 0,30 oder mindestens um 12 Prozent und EUR 0,03 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden und zudem im Segment MDAX gehandelt werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 4 Prozent und EUR 0,40 oder mindestens um 16 Prozent und EUR 0,04 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 oder mindestens um 20 Prozent und mindestens um EUR 0,05 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 oder EUR 0,05 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

- (3) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die prozentnotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts

1. in prozentnotierten Genussscheinen um mehr als 0,50 Prozentpunkte und in anderen prozentnotierten Wertpapieren um mehr als den Wert aus der Tabelle gemäß Satz 3 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis,
2. mindestens jedoch um mehr als das 1,5-fache des zeitgewichteten Durchschnitts der absoluten Differenz zwischen der Geld- und Briefseite (Spread) der letzten fünf taggleichen indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte,

abweicht. Bei der Berechnung gemäß Satz 1 Nummer 2 bleibt der indikative Quote unberücksichtigt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat. Gemäß Satz 1 Nummer 1 sind folgende Werte zugrunde zu legen:

Restlaufzeit in Jahren	Bundeswertpapiere	andere prozentnotierte Wertpapiere
0 <= Restlaufzeit <= 2,5	0,15 Prozentpunkte	0,75 Prozentpunkte
2,5 < Restlaufzeit <= 6,5	0,30 Prozentpunkte	1,00 Prozentpunkte
6,5 < Restlaufzeit <= 10,5	0,50 Prozentpunkte	1,50 Prozentpunkte
10,5 > Restlaufzeit	1,00 Prozentpunkte	2,00 Prozentpunkte

Bei Anleihen mit variabler Verzinsung (Floating Rate Notes) wird die Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin bestimmt.

§ 28 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion und im Midpoint Order Matching

- (1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, in der Auktion oder im Midpoint Order Matching gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:
 1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in einem

Handelsmodell gemäß Satz 1 festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB in einem Handelsmodell gemäß Satz 1 weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;

2. im Handelssystem der FWB in der Fortlaufenden Auktion festgestellte Preise;
3. die an einer von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden anderen Börse oder börslichen Handelsplattform im In- oder Ausland festgestellten Preise oder den durch Befragung fachkundiger Personen gemäß § 25 Satz 3 bis 6 oder aufgrund anderer sachgerechter Kriterien, insbesondere unter Heranziehung von Informationsdiensten, ermittelten Preis.

Bei Geschäften in Wertpapieren gemäß Satz 1, die in mehreren Orderbüchern gehandelt werden, kann die Geschäftsführung zur Preisermittlung gemäß Satz 3 Nummer 1 und 2 einzelne Orderbücher unberücksichtigt lassen.

(2) Geschäfte in ETFs und ETPs gemäß Absatz 1 Satz 1 sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch bei

1. ETFs und ETNs, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder westeuropäische Aktien investieren, um mindestens 3,0 Prozent;
2. ETFs und ETNs, die überwiegend in außer- oder osteuropäische Aktien oder in bestimmte Branchen investieren, um mindestens 4,0 Prozent;
3. Renten-ETFs und Renten-ETNs um mindestens 2,0 Prozent;
4. Geldmarkt-ETFs und Geldmarkt-ETNs um mindestens 1,0 Prozent;
5. Rohstoff-ETFs und ETCs um mindestens 4,0 Prozent;
6. andere ETFs und ETNs um mindestens 4,0 Prozent

von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht.

(3~~2~~) Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 (Mindestabweichung) von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem

Gegenwert von EUR 0,50 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

- (43) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die prozentnotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch bei prozentnotierten Genussscheinen mindestens um 0,50 Prozentpunkte und in anderen prozentnotierten Wertpapieren mindestens um den Wert aus der Tabelle gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. § 27 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 14. April 2014 in Kraft.

Die vorstehende Sechste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 4. April 2014 am 14. April 2014 in Kraft.

Die Sechste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 9. April 2013

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt